

Veröffentlichung im Amtsblatt / Nein

Aktenzeichen: T 542/88 - 3.5.1

Anmeldenummer: 81 109 988.6

Veröffentlichungs-Nr.: 0 053 383

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur rechnergesteuerten Überwachungen des Gesamtstromverbrauchers einer Gruppe von Stromverbrauchern.

Klassifikation: H02J 3/14, G05D 23/19

ENTSCHEIDUNG

vom 27. November 1990

Patentinhaber: Schmidt, Gerda, Spalatinstr. 42, D-8000 München 83

Einsprechender: Firma SAW Vertriebs-GmbH, Witten

EPÜ Art. 123 (2), 123 (3)

Schlagwort: "Erweiterung im Bezug der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen (verneint); Erweiterung im Bezug auf den Patent, wie erteilt (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 542/88 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 27. November 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Firma SAW Vertriebs-GmbH
Gleiwitzer Str. 9
D-5810 Witten/Ruhr (DE)

Vertreter:

Patentanwälte Wenzel & Kalkoff
Ruhrstraße 26
Postfach 2448
D-5810 Witten (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Schmidt, Gerda
Spalatinstraße 42
D-8000 München 83 (DE)

Vertreter:

Pätzold, Herbert, Dr.
Steubstraße 10
D-8032 Gräfelfing-München

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 29. August 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 053 383 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: C.G.F. Biggio
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 28. November 1980 (Prioritätsdokument DE-A-3 045 023) am 28. November 1981 angemeldete und am 9. Juni 1982 veröffentlichte (Veröffentlichungs-Nr. EP-A1-0 053 383) europäische Patentanmeldung 81 109 988.6 wurde das europäische Patent EP-B1-0 053 383 erteilt.

Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 5. Juni 1985 bekanntgemacht.

- II. Am 7. Dezember 1985 hat die Beschwerdeführerin gegen die Erteilung des genannten europäischen Patentes Einspruch erhoben und den Widerruf des Patents beantragt.

Dabei stützte sie ihr Einspruchsvorbringen auf Artikel 100, a), b) und c) EPÜ.

- III. Am 29. August 1988, mit einer Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ, hat die Einspruchsabteilung festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patentes EP-B1-0 053 383 in geändertem Umfang aufgrund der in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 22. Januar 1988 angegebenen Unterlagen Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstünden.

- IV. Am 27. Oktober 1988 hat die Beschwerdeführerin gegen diese Zwischenentscheidung Beschwerde eingelegt und die entsprechende Gebühr entrichtet.

Sie hat beantragt, die angefochtene Zwischenentscheidung aufzuheben, weil die für erteilungsfähig gehaltene Fassung des angegriffenen Patents unter Berufung auf Artikel 100, c) EPÜ gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoße.

Die Einspruchsgründe nach Artikel 100, a) und b) EPÜ, auf die im Einspruchsverfahren die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen zusätzlich gestützt hatte, wurden im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht.

In ihrer ebenfalls am 27. Oktober 1988 eingereichten Beschwerdebegründung weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß in dem erteilten Patent die Textstellen (Seite 2, 3. bis 5. Absatz und Seite 3, 1. Absatz) der ursprünglich eingereichten Patentanmeldungsunterlagen ersatzlos gestrichen worden seien.

Sie betrachtet diese Textstellen als Darstellung der "ursprünglichen Aufgabe" und weist darauf hin, daß mit Bezug auf die dort dargestellte "ursprüngliche Aufgabe" der Begriffsinhalt des Wortes "Grenzleistung" auf einen Sondertarifsvertrag beschränkt sei. Der Begriff "Grenzleistung" sei ausschließlich im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Sondertarifvertrag benutzt worden.

Die Beschwerdeführerin bemängelt daher den nach ihrer Ansicht nicht klar definierten und unzulässig erweiterten Begriffsinhalt des Wortes "Grenzleistung" gegenüber dem Begriffsinhalt, der aufgrund der ursprünglichen Offenbarung diesem Wort zugemessen werden sollte.

- V. Am 1. April 1989 hat die Beschwerdegegnerin die Zurückweisung der Beschwerde beantragt und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen, daß die Regelstrategie nach dem patentgemäßen Verfahren selbstverständlich in der gleichen Weise sowohl für den Sondertarif als auch für den Maximumtarif geeignet sei. Die Beschwerdeführerin sei von der irrigen Meinung ausgegangen, daß die EVU's für Sondertarif und Maximumtarif unterschiedliche Meßverfahren zur

Bestimmung der Leistungsspitze zur Anwendung brächten, die unterschiedliche Verfahren zur rechnergesteuerten Überwachung des Gesamtstromverbrauchs einer Anlage notwendig machten, was nicht der Fall sei. Vielmehr richte sich, in beiden Fällen, der Preis nach der höchsten, über eine Zeitspanne von z. B. 15 Minuten gemittelten Leistung, die im Abrechnungsmonat auftritt. Aus einer Gegenüberstellung von Sondertarif- und Maximumtarifverträgen, die im wesentlichen den Tarifverträgen der Stadtwerke München bzw. IAW entsprächen, ergebe sich, daß:

- a) die Meßperiode zur Ermittlung der Leistungsspitze in beiden Fällen mit 15 Minuten gleich sei, und
- b) der Betreiber einer Energieoptimierungsanlage in beiden Fällen bestrebt sei, die Leistungsspitze auf ein möglichst niedriges Niveau unterhalb einer Grenzleistung einzuregeln, beim Sondertarif bei Vertragsabschluß bzw. Vertragsänderung mit dem EVU und beim Maximumtarif im laufenden Betrieb.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin, daß es für eine patentgemäße Energieoptimierung nach dem Maximumtarif bzw. dem Sondertarif zwei verschiedener Regelstrategien bedürfe, sei nicht richtig. Zwischen Maximumtarif und Sondertarif sei vom technischen Verständnis praktisch keine Unterscheidung möglich. Im übrigen habe die Beschwerdeführerin selbst zugegeben, daß in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen die zwei Tarifarten beispielweise angesprochen worden seien.

- VI. Am 1. April 1990 hat die Kammer die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen, die am 27. November 1990 stattgefunden hat.

Im Laufe dieser Verhandlung, haben beide Parteien zuerst im wesentlichen ihre schon schriftlich vorgetragene Ausführungen zur Sachlage wiederholt und dann ihre endgültige Anträge folgenderweise gestellt.

- A. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und Seite 2, ab Zeile 15 bis Ende, sowie Seite 3, Zeilen 1 bis 3, der ursprünglichen Anmeldung nach Zeile 34 der Spalte 5 der Patentschrift einzufügen.

Die genannten Textstellen der ursprünglichen Anmeldung lauten:

"Der effektive Strompreis für eine Stromverbrauchergruppe setzt sich grundsätzlich aus dem sogenannten Arbeitspreis für jede abgenommene KWh und dem Leistungspreis zusammen, der die Energiebereitstellungskosten für das Energieversorgungsunternehmen (EVU) beinhalten. Bei mittleren und größeren Abnehmern elektrischer Energie rechnen die EVU's entweder nach dem Maximumtarif oder einem vertraglich festgelegten Sondertarif ab. Beim Maximumtarif richtet sich der Leistungspreis nach der Höhe des Maximums. Dies ist die höchste, über eine kurze Zeitspanne, z. B. 15 Minuten gemittelte Leistung, die im Abrechnungszeitraum erreicht wurde. Beim Abschluß eines Sondertarifvertrages wird nach bestimmten Regeln eine untere und obere Grenzleistung festgelegt, die der Abnehmer voraussichtlich nicht unter- bzw. überschreitet. Auch bei Unterschreitung der unteren Grenzleistung wird diese Grenzleistung in Rechnung gestellt, während bei Überschreitung der oberen Grenze für die Überschreitungsleistung eine zusätzliche Gebühr berechnet wird. Eine möglichst niedrige Festlegung der oberen Grenzleistung wirkt

sich daher günstig auf den Leistungspreis aus" (Seite 2, ab Zeile 15 bis Ende), und

"Jeder Stromabnehmer der privaten und öffentlichen Wirtschaft ist daher bestrebt, die abgenommene Energie für eine Stromverbrauchergruppe zu einem möglichst günstigen Tarif zu beziehen" (Seite 3, Zeilen 1 bis 3).

Die Beschwerdegegnerin hat gegen diesen Antrag keinen Einwand erhoben.

- B. Die Beschwerdegegnerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und Seite 3, Zeilen 12 bis 28, der ursprünglichen Anmeldung nach Zeile 57 der Spalte 5 der Patentschrift einzufügen.

Die genannte Textstelle der ursprünglichen Anmeldung lautet:

"Zur Lösung dieser Aufgabe liegt der Erfindung der Gedanke zugrunde, daß in vielen Fällen zur Glättung von fluktuierenden Stromverbrauchsspitzen mit einer Prozesssteuerung vorzugweise in den Regelungs- bzw. Steuerkreis von unterbrechbaren und/oder auf veränderte Leistungsaufnahmen umsteuerbaren Stromverbrauchereinheiten vorübergehend eingegriffen werden kann, ohne dabei die Funktion der unterbrochenen bzw. umgesteuerten Stromverbraucher wesentlich zu beeinflussen. Besonders günstig verhalten sich dabei z. B. thermostatisierte Heiz- und Kühlaggregate aufgrund des thermischen Nachlaufeffektes. Die obere Grenzleistung läßt sich mit der erfindungsgemäßen Prozesssteuerung um so niedriger einstellen, je größer der Anteil der unterbrechbaren und/oder leistungsumschaltbaren Stromverbraucher-

einheiten und je kleiner das Verhältnis Ein-Ausschaltzeit ist. Vorteilhafterweise wird die obere Grenzleistung möglichst nahe an die während eines Stromverbrauchszeitraumes gemittelte Gesamlastaufnahme herangelegt".

Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Antrag keinen Einwand erhoben.

VII. Der Patentanspruch 1, wie erteilt, lautet:

"Verfahren zur rechnergesteuerten Überwachung des auf eine einstellbare maximale Grenzleistung beschränkten Gesamtstromverbrauches einer Gruppe von an ein Stromnetz angeschlossenen einzelnen Stromverbrauchern, von denen wenigstens einige vorübergehend abschaltbar oder auf verringerte Leistungsentnahme umsteuerbar sind, wobei zur Begrenzung der Gesamtleistungsaufnahme der Stromverbrauchergruppe auf einen Wert unterhalb der Grenzleistung die jeweils vorhandene Leistungsaufnahme der einzelnen Stromverbraucher periodisch gemessen und die Summe der gemessenen Leistungsaufnahmen mit der Grenzleistung verglichen wird und wobei ein den Grenzwert übersteigender oder wesentlich unterschreitender Gesamtstromverbrauch durch Ab- oder Zuschaltung oder leistungsverringende bzw. leistungserhöende Umsteuerung eines oder mehrerer ausgewählter Stromverbraucher möglichst nahe an die Grenzleistung herangeführt wird dadurch gekennzeichnet, daß

- a) die Stromverbraucher zur Übermittlung ihrer jeweiligen Schalt- und Betriebszustände über Meldeleitungen an den Rechner angeschlossen sind,
- b) in jeder Meßperiode die Stromverbraucher nach ihren momentanen Schalt- und Betriebszuständen und nach

ihren momentanen Leistungsaufnahmen abgefragt werden,

- c) für jeden internen mit einem Regel- oder Steuerkreis zur zyklisch geregelten oder in seiner Leistungsaufnahme steuerbaren Stromverbraucher eine momentan gültige Zu- bzw. Abschalt-Prioritätsziffer ermittelt wird,
- d) eine momentan zu erwartende Überschreitung der Grenzleistung durch eine prioritätsorientierte Unterbrechung oder Umsteuerung wenigstens eines unterbrechbaren bzw. umsteuerbaren Stromverbrauchers für eine festgestellte Zeitspanne vermieden wird und daß
- e) die Leistungsdifferenz zwischen der Grenzleistung und einer momentan zu erwartenden wesentlichen Unterschreitung der Grenzleistung durch prioritätsorientiertes Zuschalten an wenigstens einen unterbrochene oder umsteuerbaren Stromverbraucher vergeben wird".

VIII. Der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltene Patentanspruch 1 lautet:

"Verfahren zur rechnergesteuerten Überwachung des auf eine einstellbare maximale Grenzleistung beschränkten Gesamtstromverbrauches einer Gruppe von an ein Stromnetz angeschlossenen einzelnen Stromverbrauchern, von denen wenigstens einige vorübergehend abschaltbar oder auf verringerte Leistungsentnahme umsteuerbar sind, wobei zur Begrenzung der Gesamtleistungsaufnahme der Stromverbrauchergruppe auf einen Wert unterhalb der Grenzleistung die jeweils vorhandene Leistungsaufnahme der einzelnen Stromverbraucher periodisch gemessen und die

Summe der gemessenen Leistungsaufnahmen mit der Grenzleistung verglichen wird und wobei ein den Grenzwert Übersteigender oder wesentlich unterschreitender Gesamtstromverbrauch durch Ab- oder Zuschaltung oder leistungsverringende bzw. leistungserhöende Umsteuerung eines oder mehrerer ausgewählter Stromverbraucher möglichst nahe an die Grenzleistung herangeführt wird und wobei die Stromverbraucher jeweils über einen Ein/Ausschalter an das Stromnetz angeschlossen sind dadurch gekennzeichnet, daß

- a) zur Übermittlung der jeweiligen Schalt- und Betriebszustände der Stromverbraucher ihre Ein/Ausschalter jeweils über eine erste Meldeleitung und ihre internen Regel- oder Steuerkreise zur zyklischen Regelung oder zur Steuerung der Leistungsaufnahme der Stromverbraucher jeweils über eine zweite Meldeleitung an den Rechner angeschlossen sind,
- b) in jeder Meßperiode die Stromverbraucher nach ihren momentanen Schalt- und Betriebszuständen und nach ihren momentanen Leistungsaufnahmen abgefragt werden,
- c) für jeden Stromverbraucher eine momentan gültige Zu- bzw. Abschalt-Prioritätsziffer ermittelt wird,
- d) eine momentan zu erwartende Überschreitung der Grenzleistung durch eine prioritätsorientierte Unterbrechung oder Umsteuerung wenigstens eines unterbrechbaren bzw. umsteuerbaren Stromverbrauchers für eine festgestellte Zeitspanne vermieden wird und daß
- e) die Leistungsdifferenz zwischen der Grenzleistung und einer momentan zu erwartenden wesentlichen Unterschreitung der Grenzleistung durch prioritäts-

orientiertes Zuschalten an wenigstens einen unterbrochene oder umsteuerbaren Stromverbraucher vergeben wird".

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Die vorliegende Beschwerde stützt sich ausschließlich auf den Einspruchsgrund gemäß Artikel 110 (c) EPÜ.

Gemäß den Anträgen sowohl von der Beschwerdeführerin wie der Beschwerdegegnerin, sollen ersatzlos gestrichene Textstellen der ursprünglich eingereichten Beschreibung wieder in das erteilte Patent aufgenommen werden.

Demgemäß ist die Beschwerdeführerin der Meinung, daß das Streitpatent in der jetzt vorliegenden Fassung, nach der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 22. Januar 1988, in der Weise geändert worden ist, daß ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht und somit gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoße.

Die Beschwerdeführerin beanstandet nicht den Wortlaut als solcher der vorliegenden Ansprüche. Ihre Einwände beziehen sich vielmehr auf dessen Interpretation im Licht der Beschreibung, ohne daß sie dabei Artikel 69 EPÜ und das zugehörige Protokoll expressis verbis erwähnt hat.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Interpretation des Begriffes "Grenzleistung" in den Ansprüchen, wie schon unter dem vorgehenden "Sachverhalt und Anträge" ausgeführt wurde.

Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, daß die Einwände im Sinne von Artikel 123 (2) EPÜ durch die Wiedereinführung in die Beschreibung der Textstellen gemäß ihrem Antrag behoben werden.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, daß ihre Einwände gegen eine solche Wiedereinführung wenigstens größtenteils behoben werden, wenn ihrem Antrag bezüglich der Wiedereinführung einer anderen Textstelle in die Beschreibung gemäß ihrem Antrag stattgegeben wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei Stattgabe ihren gegenseitigen Anträge jegliche Einwände, die der vorliegenden Beschwerde zugrunde liegen, behoben sein würden.

3. Im Streitpatent, in dessen jetzt vorliegenden von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung, ist der Begriff "Grenzleistung" weder in den Ansprüchen noch in der Beschreibung mit irgendeinem Stromtarif verknüpft.

Als rein technischer Begriff genügt das Wort "Grenzleistung" gemäß den Ansprüchen und der Beschreibung, um die beanspruchte Erfindung als rein technische Erfindung zu verstehen in Bezug auf den zitierten Stand der Technik, und den von Artikel 52 EPÜ gestellten Erfordernisse.

Die Kammer sieht keinen Anlaß, die Prüfung auf Patentierbarkeit im Sinne von Artikel 52 EPÜ wiederaufzunehmen, einerseits weil kein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist, andererseits ebenso wenig im Rahmen des Artikels 114 (1), weil kein offensichtlicher Grund vorliegt, die Richtigkeit der Entscheidung der Einspruchsabteilung in dieser Hinsicht in Frage zu stellen.

4. Die von der Beschwerdeführerin beantragte Wiederaufnahme der Seite 2, ab Zeile 15 bis Ende, und der Seite 3, Zeilen 1 bis 3, der ursprünglichen Anmeldung nach Zeile 34 der Spalte 5 der Patentschrift verstößt nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ, weil damit lediglich der ursprüngliche Zusammenhang, in dem der Begriff "Grenzleistung" in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen benutzt worden ist, wiederhergestellt wird.
5. Die von der Beschwerdegegnerin beantragte Wiederaufnahme der Seite 3, Zeilen 12 bis 28, der ursprünglichen Anmeldung nach Zeile 57 der Spalte 5 der Patentschrift verstößt ebenso nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ, weil damit lediglich einige der in der ursprünglichen Beschreibung aufgezählten Aspekte der beanspruchten Erfindung wieder aufgeführt werden.
6. In dem Streitpatent, wie erteilt (genauso wie in dessen jetzt vorliegender Fassung), tritt der Begriff "Grenzleistung" ganz allgemein und als rein technischer Begriff hervor.

Die Wiederherstellung der genannten gestrichenen Textstellen in der Beschreibung könnte höchstens einen Zusammenhang des Begriffes "Grenzleistung" mit Stromtarifen herstellen.

Ein solcher Zusammenhang, wenn er schon entstehen würde, könnte aber jedenfalls nicht eine Interpretation der Ansprüche (unter Artikel 69 EPÜ und dem zugehörigen Protokoll) im Sinne einer Erweiterung deren Schutzzumfang gemäß Artikel 123 (3) EPÜ herbeiführen.

7. Somit ist die Kammer der Auffassung, daß die Wiederaufnahme der beiden Textstellen in die Beschreibung gemäß den beiden gegenseitigen Anträge sicherlich keinen Verstoß gegen Artikel 123 (2) oder 123 (3) EPÜ mit sich bringen würde.

Die Kammer hat weiterhin festgestellt, daß nach der Wiederaufnahme der genannten Textstellen gemäß den Anträgen der Inhalt der so geänderten Patentschrift weder gegen Artikel 123 (2) noch gegen Artikel 123 (3) EPÜ verstößt.

8. Bei dieser Sachlage sieht die Kammer keinen vernünftigen Grund, die beide gegenseitigen Anträge zurückzuweisen.

Somit kann die Frage, inwiefern mit der Streichung der genannten Textstellen während des Prüfungsverfahrens ein Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ vorlag, dahingestellt bleiben.

Ein solcher Verstoß, wenn er schon vorläge, wäre jedenfalls durch die Stattgabe der jetzt vorliegenden Anträge behoben.

9. Die Kammer möchte hierzu noch bemerken, daß nach ihrer Auffassung das Einspruchsverfahren und Beschwerdeverfahren in erster Linie als Antragsverfahren anzusehen sind, wobei die entscheidende Instanz erst unter Artikel 114 (1) EPÜ tätig wird, wenn sich ein eindeutiger Anlaß anbietet.

Solches ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht der Fall.

9. Die Kammer hält es nicht für angemessen, im Licht der gestellten Anträge, dessen Stattgabe offensichtlich beide Parteien zufriedenstellen würde, weiterhin zu prüfen, inwiefern eine solche Stattgabe den Schutzzumfang des Streitpatents, wenn möglich, einschränken würde.

Somit kann den beiden gestellten Anträge stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird aufrechterhalten in der von den Parteien beantragten Fassung.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg